



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Holland	23.11.2011	I.	140/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
VA	08.12.2011	11
RAT	13.12.2011	10

Beratungsgegenstand
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld
Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

Zum 01.11.2011 ist das neue Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten und hat die bisherige Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) abgelöst. Dies bringt einige bedeutende Veränderungen mit sich, die u.a. auch in der Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld zu berücksichtigen sind.

Der Nds. Städte- und Gemeindebund hat eine aktualisierte Musterhauptsatzung auf Grundlage des neuen NKomVG vorgelegt. Die bisherige Musterhauptsatzung war auch schon Grundlage der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld.

Mit Schreiben vom 07.10.2011 wurden die im neuen Rat der Gemeinde Kalefeld vertretenen Fraktionen sowie Herr Ingo Redeker über die Neufassung des NKomVG informiert. Dabei wurde auch ein erster Entwurf einer neuen Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld vorgestellt.

Im beigefügten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung (**Anlage 1**) sowie der dazugehörigen Synopse (**Anlage 2**) sind die vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet worden. Beigefügt ist auch die Musterhauptsatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes (**Anlage 3**).

Auf folgende Änderungen in der neuen Hauptsatzung wird besonders eingegangen:

- § 3 (1) Ratszuständigkeit
Die Wertgrenzen sind aus der bisherigen Hauptsatzung übernommen worden. Die in der Mustersatzung unter Buchst. a) –privatrechtliche Entgelte- und c) -kreditähnliche Rechtsgeschäfte- aufgenommen Wertgrenzen könnten mit aufgenommen werden; sind aber nicht zwingend. Da sie in der bisherigen Hauptsatzung entbehrlich waren sollte auch in der neuen Hauptsatzung keine Aufnahme erfolgen.
- § 3 (2) Beschlussfassungsvorbehalt für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten
In der bisherigen Satzung war kein Vorbehalt vorgesehen - sollte so bleiben.
- § 4 Beschließende Ausschüsse
Siehe Ausführungen zur Musterhauptsatzung (Ziffer 5). Aufgrund der Größe der Gemeinde sollte keine Übertragung stattfinden.
- § 5 Ortsräte
Vorschlag -Übernahme der bisherigen Regelungen. Ein Anspruch auf budgetierte Mittelzuweisung gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltskassenverordnung sollte in der Hauptsatzung nicht aufgenommen werden, da eine Budgetierung der Ortschaftsmittel **praktisch** schon seit Beginn der Gemeinde Kalefeld vorgenommen wird. Eines besonderen Haushaltsvermerkes bedarf es deshalb nicht.
- § 6 Vertretung des Bürgermeisters
Vorschlag –Übernahme der Regelungen der Musterhauptsatzung. Der Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2011 auf eine Reihenfolge bei der Vertretung verzichtet.
- § 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
Durch eine Änderung des NKomVG sind Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen nunmehr doch wie in der bisherigen Hauptsatzung geregelt, möglich.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja Nein

Behindertenbelange werden berührt: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen -sh. Sachbericht zur Vorlage-

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der z.Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

Gemeinde Kalefeld.

Die Gemeinde Kalefeld ist durch Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Northeim/Einbeck/Gandersheim vom 09. April 1973 (Nieders. GVBL. S 106) entstanden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Kalefeld ist wie folgt beschrieben:

„Im durch Wellenschnitt geteilten Wappen im Schildfuß in Gold (gelb) eine rote Rose mit goldenen Butzen, darüber in Rot ein goldener (gelber) nach rechts schreitender Löwe.“

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Kalefeld Landkreis Northeim“

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 2.500 € bis zu 50.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss,

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Eine Übertragung von Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf einzelne Fachausschüsse findet nicht statt.

§ 5 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren selbständigen Gemeinden Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- Dögerode 5 Mitglieder,
- Düderode 7 Mitglieder,
- Eboldshausen 5 Mitglieder,
- Echte 9 Mitglieder,
- Kalefeld 9 Mitglieder,
- Oldenrode 7 Mitglieder,
- Oldershausen 5 Mitglieder,
- Sebexen 7 Mitglieder,

- Westerhof 7 Mitglieder,
- Wiershausen 5 Mitglieder
- Willershausen 7 Mitglieder.

(3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen.

(4) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:

a) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister/in und Bürgermeister abzustimmen.

b) Der/Die Ortsbürgermeister/in hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen keine Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kalefeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Veröffentlichungshinweis im Internet unter www.kalefeld.de.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile, kommt die Ersatzverkündung gem. § 11 Abs. 4 NKomVG zur Anwendung.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den in jeder Ortschaft vorhandenen Aushangkästen. Bezieht sich eine ortsübliche Bekanntmachung nur auf eine Ortschaft erfolgt der Aushang nur im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft. Die ortsüblichen Bekanntmachungen werden nachrichtlich im Internet unter www.kalefeld.de veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen der Ortschaften Echte und Kalefeld vorgenommen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld vom 28.09.2004 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 18.02.2010 außer Kraft.

Kalefeld, den 13.12.2011

Gemeinde Kalefeld
Der Bürgermeister

(Edgar Martin)

Anlage 2

Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld

<u>alte Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)</p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Kalefeld. Sie ist durch Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Northeim/Einbeck/Gandersheim vom 09. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 106) entstanden.</p> <p>(2) Diese ehemaligen Gemeinden bilden Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO und führen ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen weiter.</p>	<p>§ 1 Bezeichnung, Name</p> <p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Kalefeld.</p> <p>Die Gemeinde Kalefeld ist durch Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Northeim/Einbeck/Gandersheim vom 09. April 1973 (Nieders. GVBl. S 106) entstanden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Hoheitszeichen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Kalefeld ist wie folgt beschrieben: „Im durch Wellenschnitt geteilten Wappen im Schildfuß in Gold (gelb) eine rote Rose mit goldenen Butzen, darüber in Rot ein goldener (gelber) nach rechts schreitender Löwe.“</p> <p>(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Kalefeld Landkreis Northeim“.</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Kalefeld ist wie folgt beschrieben: „Im durch Wellenschnitt geteilten Wappen im Schildfuß in Gold (gelb) eine rote Rose mit goldenen Butzen, darüber in Rot ein goldener (gelber) nach rechts schreitender Löwe.“</p> <p>(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Kalefeld Landkreis Northeim“</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Wertgrenzen für Ratsaufgaben</p> <p>(1) Fassung bis 31.10.2003 Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500 € übersteigt.</p>	<p>§ 3 Ratszuständigkeit</p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <p>a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 2.500 € bis zu 50.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss.</p>

Fassung ab 01.11.2003

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen (und von Ortsräten) oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

1. Nachtrag vom 22.12.2006

§ 3 Abs. 1 „Wertgrenze für Ratsaufgaben“ erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt bis zu einem Vermögenswert von 15.000 €, beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt, ist der Rat zuständig.

4. Nachtrag vom 18.02.2010

§ 3 Abs. 1 „Wertgrenze für Ratsaufgaben“ erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt bis zu einem Vermögenswert von 50.000 €, beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt, ist der Rat zuständig.

§ 4

Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO vorbehaltenen oder sonst durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben sowie gemäss § 40 Abs. 2 NGO über die Angelegenheit der Gemeinde, für die der Verwaltungsausschuss oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO der Bürgermeister zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

im NKomVG geregelt

<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse</p> <p>Eine Übertragung von Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf einzelne Fachausschüsse findet nicht statt.</p>	
<p>im NKomVG geregelt</p>	<p>§ 5</p> <p>Verwaltungsausschuss</p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p>
<p>§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p>	<p>§ 6</p> <p>Vertreter des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO</p> <p>Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 NGO durch die oder den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretenden Bürgermeister führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.</p> <p>1. Nachtrag vom 21.12.2006</p> <p>§ 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Vertreter des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO</p> <p>Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 durch die oder den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretenden Bürgermeister führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.</p>
<p>im NKomVG geregelt</p>	<p>§ 7</p> <p>Vertretung des Bürgermeisters gemäss § 61 Abs. 9 NGO</p> <p>Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.</p> <p>1. Nachtrag vom 21.12.2006</p> <p>Die Überschrift des § 7 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Vertretung des Bürgermeisters gemäss § 61 Abs. 8 NGO</p>

<p>4. Nachtrag vom 18.02.2010 § 7 „Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 61 Abs. 8 NGO“ erhält folgende Fassung:</p> <p>Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten bzw. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.</p>	
<p>§ 8 Einwohnerversammlungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. in Pressemitteilungen) über wichtige An gelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegabietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Orsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.</p>	<p>§ 9 Einwohnerversammlungen</p> <p>Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Orsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p>§ 9 Beschwerden an den Rat/Ortsrat Bürgermeister/Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.</p>	<p>§ 7 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p>

<p>(2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.</p>	<p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kalefeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachverbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ortschaften mit Ortsrat</p> <p>(1) Für die Ortschaften Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen ist von den Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft zugleich mit der Wahl des Rats der Gemeinde je ein Ortsrat zu wählen.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte richtet sich nach § 55 f NGO. Sie beträgt in der Ortschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ortsräte</p> <p>(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren selbständigen Gemeinden Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft</p>

<ul style="list-style-type: none"> ◆ Dögerode ◆ Düderode ◆ Eboldshausen ◆ Echte ◆ Kalefeld ◆ Oldenrode ◆ Oldershausen ◆ Sebexen ◆ Westerhof ◆ Wiershausen ◆ Willershausen 	<ul style="list-style-type: none"> • Dögerode • Düderode • Eboldshausen • Echte • Kalefeld • Oldenrode • Oldershausen • Sebexen • Westerhof • Wiershausen • Willershausen
<p>(3) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann bis zu zwei Stellvertreter des Ortsbürgermeisters wählen; sie führen die Bezeichnung „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Eine Aufwandsentschädigung wird nur für einen stellvertretenden Ortsbürgermeister gezahlt. Vom Ortsrat ist festzulegen, welchem stellvertretenden Ortsbürgermeister die Entschädigung gezahlt werden soll.</p>	<p>(3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen.</p>
<p>(4) Die Ortsbürgermeister vertreten den Bürgermeister der Gemeinde Kalefeld oder dessen Stellvertreter im Falle der Verhinderung bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben der Gemeinde in den Ortschaften; im übrigen werden sie bei Repräsentationen hinzugezogen.</p>	<p>(4) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:</p>
<p>(5) Die Ortsbürgermeister üben in der Regel im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung aus. Sie sind in diesem Falle in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.</p>	<p>a) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister/in und Bürgermeister abzustimmen.</p>
<p>(6) Lehnt der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung ab, kann auf Vorschlag des Orsrates ein anderer geeigneter Bürger hiermit beauftragt werden. In diesem Fall ist er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.</p>	<p>b) Der/Die Ortsbürgermeister/in hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.</p> <p>(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen keine Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.</p>

§ 11

Aufgaben der Ortsräte

im NKomVG geregelt

- (1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte ergeben sich aus den Bestimmungen des § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 NGO.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Orsrates gemäß § 55 g Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 NGO werden wie folgt abweichend geregelt:

1. Nachtrag vom 21.12.2006

§ 11 Abs. 3 Buchst. b) „Aufgaben der Ortsräte“ erhält folgende Fassung: Der Ortsbürgermeister oder andere Vertreter des Orsrates haben bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht gehört zu werden. Bei Ausübung des Anhörungsrechtes in nichtöffentlichen Sitzungen hat der jeweilige Vertreter des Orsrates vor Beschlussfassung über die Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen.

2. Nachtrag vom 12.02.2009

§ 11 Abs. 3 Buchst. b) „Aufgaben der Ortsräte“ erhält folgende Fassung:

Der Ortsbürgermeister oder andere Vertreter des Orsrates haben bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht gehört zu werden. Bei Ausübung des Anhörungsrechtes in nichtöffentlichen Sitzungen hat der jeweilige Vertreter des Orsrates vor Beschlussfassung über die Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen.

- a) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister und Bürgermeister abzustimmen.

b) Der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

3. Nachtrag vom 11.06.2009

§ 11 Abs. 1 „Aufgaben der Ortsräte“ erhält folgende Fassung:

Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte ergeben sich aus den Bestimmungen des § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 7 NGO. Die Ortsräte können im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses festlegen, bis zu welchem Betrag die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister über die Verwendung von Ortsratsmitteln ohne vorherige Anhörung und Beschlussfassung des Orsrates entscheiden kann. Der Ortsrat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie die Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Kalefeld während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen spätestens eine Woche vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung, bekannt gemacht.
Für alle Ausschusssitzungen und Einwohnerversammlungen (§ 8) gilt dies entsprechend.
Bei öffentlichen Orsratsitzungen erfolgt der Aushang im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft. Zusätzlich wird der Aushang im Aushangkasten am Verwaltungsgebäude in Kalefeld veröffentlicht.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Veröffentlichungshinweis im Internet unter www.kalefeld.de.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile, kommt die Ersatzverkündung gem. § 11 Abs. 4 NkomVG zur Anwendung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den in jeder Ortschaft vorhandenen Aushangkästen. Bezieht sich eine ortsübliche Bekanntmachung nur auf eine Ortschaft erfolgt der Aushang nur im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft. Die ortsüblichen Bekanntmachungen werden nachrichtlich im Internet unter www.kalefeld.de veröffentlicht.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen der Ortschaften Echte und Kalefeld vorgenommen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen in den Ortschaften veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Beginn und Ende der Aushangzeit sind auf der Bekanntmachung zu vermerken.

(4) Die Gemeinde unterhält in den Ortschaften folgende amtliche Aushangkästen:

1. Dögerode
Bushaltestelle in der Ortmitte (gegenüber der Kirche)
2. Düderode
Düderoder Straße 19 (Feuerwehrhaus)
3. Eboldshausen
An der Schule 4 (Bushaltestelle)
4. Echte
Hauptstraße 18 (Verwaltungsgebäude)
5. Kalefeld
Kleiner Hagen 4 (Verwaltungsgebäude)
6. Oldenrode
Oldenroder Str. 33 (Bushaltestelle Glockenhaus)
7. Oldershausen
Parkstr. 2/4 (vor dem Haupteingang (ehem. Schloss Oldershausen)
8. Sebexen
Gandersheimer Str. 13 (vor dem Grundstück Jürgen Schneemann)
9. Westerhof
Westerhöfer Str. 4 (ehemaliges Amtshaus)
10. Wiershausen
Im Dorfe 10 (ehemalige Viehwaage)
11. Willershausen
Am Edelhof 5 (Auethalle Willershausen).

<p style="text-align: center;">§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form</p> <p>Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld vom 15.11.1999 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 22.03.2001 außer Kraft. § 3 Abs. 1 in der Fassung ab 01.11.2003 tritt zum 01.11.2003 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld vom 28.09.2004 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 18.02.2010 außer Kraft.</p>

Muster einer Hauptsatzung für Städte und Gemeinden des Nds. Städte-und Gemeindebundes

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt / Gemeinde in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Bezeichnung, Name, [Rechtsstellung1]]

(1) Die (Samt-)Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ Stadt “

“ Gemeinde “

“ Flecken “

“ Bergstadt “

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

oder

Nach § 14 Abs. 3 / § 14 Abs. 5 / § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Gemeinde / Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde / großen selbständigen Stadt / kreisfreien Stadt.

oder

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde

(3) 2 Mitglieder der Samtgemeinde sind

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von der Mitgliedsgemeinden

(5) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt / Gemeinde

(6) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

.....

1

Möglicher Zusatz bei selbständigen Gemeinden, großen selbständigen Städten und kreisfreien Städten oder

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Einen deklaratorischen Hinweis auf Ihre Rechtsstellung können

diese Städte und Gemeinden, wie hier in § 1 Abs.2 vorgeschlagen, in die Hauptsatzung aufnehmen.

2

Abs. 3, 5 und 6 enthalten Regelungen, die in Hauptsatzungen von Samtgemeinden enthalten sein müssen (§ 99 Abs. 1 NKomVG); eine Regelung i.S. des Abs. 4 kann getroffen werden (§ 99 Abs. 2 NKomVG)

§2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt

(2) Die Farben der Flagge sind; sie zeigt die Symbole

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift

§3

Ratzzuständigkeit3

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:4

- a)
- b)
- c)

3

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG kann die Hauptsatzung Wertgrenzen wie in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen enthalten. Es empfiehlt sich im weiteren, die Delegation von Aufgaben des Rates nach § 107 Abs. 4 NKomVG nicht in der Hauptsatzung, sondern ggf. in einem besonderen Ratsbeschluss zu regeln.

4 Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG kann sich der Rat durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die Beschlussfassung über bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die an sich der Verwaltungsausschuss, der Werksausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.

§4

Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse5

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für übertragen:

.....

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§5

Ortsräte6 / Stadtbezirksräte7

(1) Die Stadt-/ Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden / Die Stadtteile

- a),
- b),
- c),

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat / bilden je einen Stadtbezirk

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft8

- a),
- b),
- c),

(3) Ratsmitglieder,

die in einer Ortschaft / einem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft / der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat / Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.9

5

Die Übertragung von Zuständigkeiten des VA auf beschließende Ausschüsse ist fakultativ. Sie kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Als beschließende Ausschüsse kommen nur Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG in Betracht. Diesen können Beschlusskompetenzen nur zusätzlich zu daneben bestehenden Beratungsfunktionen nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen werden. Bei Begründung beschließender Ausschüsse ist aus Gründen der demokratischen Legitimation davon abzuraten, in diese Ausschüsse andere Personen als Abgeordnete der Vertretung (§ 71 Abs. 7 NKomVG) zu berufen (Thiele in NST-N 3/2011, S. 53 =R&R 6/2011 S. 14).

6

Städte und Gemeinden können gemäß § 90 Abs. 1 NKomVG für Teile ihres Gebietes, die eine engere Gemeinschaft bilden, Ortschaften einrichten. Es ist im Unterschied zur Bildung von Stadtbezirken (§ 90 Abs. 2 NKomVG) hierbei nicht erforderlich, dass die gebildeten Ortschaften das gesamte Gebiet der Gemeinde oder Stadt erfassen. Hierfür bedarf es einer Regelung in der Hauptsatzung, die auch regeln muss, ob ein Ortsrat gewählt oder eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher berufen wird (§ 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden dürfen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG keine Ortschaften einrichten.

7

In kreisfreien Städten oder Städten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können gemäß § 90 Abs. 2 NKomVG Stadtbezirke gebildet werden. Allerdings ist die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates bereits durch § 91 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gesetzlich bestimmt und muss die Einrichtung von Stadtbezirken gemäß § 90 Abs. 2 NKomVG das gesamte Stadtgebiet erfassen.

8

Es sind mindestens 5 Ortsratsmitglieder zu wählen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Abs. 2 entfällt bei Stadtbezirksräten wegen der Festlegung der Mitgliedszahl im Gesetz (§ 91 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

9

Es ist nach § 91 Abs. 3 NKomVG auch möglich, ausschließlich die eine (Wohnsitz) oder die andere (Wahlbereich) Alternative in die Hauptsatzung zu übernehmen oder auf die beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ortsräten / Stadtbezirksräten ganz zu verzichten.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat / dem Stadtbezirksrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:10

- a)
- b)
- c)

(5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:11

.....

(6) Den Ortsräten / Stadtbezirksräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.12

(7) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeinde- / Stadtverwaltung:

- a)
- b)
- c)

§6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher13

(1) Die Stadt- / Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a),
- b),
- c),

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeinde-/ Stadtverwaltung:

- a)
- b)
- c)

10

Nach § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG können dem Ortsrat bzw. dem Stadtbezirksrat durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zur Entscheidung übertragen werden.

11

Gemäß § 95 Abs. 1 NKomVG können die Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung modifiziert werden. Hierfür ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Rates erforderlich. Eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung für Stadtbezirksräte enthält das NKomVG nicht.

12 Diese Regelung ist nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG möglich.

13 Vgl. hierzu Fußnote 6.

§7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit¹⁴

Außer der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat / Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat und folgende weiteren leitenden Beamtinnen und Beamten in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen ^{15:}
.....

§8

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.¹⁶

§9

Vertretung der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / [drei]¹⁷ ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt / Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.¹⁸

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.¹⁹ Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister²⁰ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

¹⁴ Die vorgeschlagene Regelung ist gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erforderlich, wenn neben der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister weitere Wahlbeamte berufen werden sollen. In Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann nach § 108 Abs. 2 Satz 1 NKomVG lediglich die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Auch dieses erfordert eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung.

15 Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 NKomVG kann der Bezeichnung Stadträtin, Stadtrat, Gemeinderätin oder Gemeinderat eine das jeweilige Fachgebiet kennzeichnende Bezeichnung (z.B. „Stadtbaurätin“) hinzugefügt werden.

16 Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG können die weiteren Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören, falls die Hauptsatzung dies bestimmt.

17 Da es sich bei der Entscheidung über die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters um eine für die Verfassung der Stadt bzw. Gemeinde wesentliche Frage (§ 12 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) handelt, empfiehlt es sich, diese in der Hauptsatzung zu regeln, auch wenn keine gesetzliche Pflicht hierfür besteht.

18 Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der/dem Ratsvorsitzenden.

19 Es besteht keine Möglichkeit, eine Regelung über die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch seine ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptsatzung zu treffen. Soll eine Reihenfolge hinsichtlich der Vertretungsbefugnis bestehen, ist dies nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ausdrücklich durch einen entsprechenden Ratsbeschluss zu regeln. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen und Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Um jedoch sich hieraus möglicherweise ergebende Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vertretungsbefugnis zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Ratsbeschluss über die Reihenfolge der Vertretung herbeizuführen.

§ 10

Vertretung der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister für folgende Aufgabengebiete durch

.....
vertreten.

§ 11

Anregungen und Beschwerden²¹

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde

..... zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.²² Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

20 Die Amtsbezeichnung der ehrenamtlichen Vertreter in kreisfreien und großen selbständigen Städten lautet „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“, in den anderen Städten und Gemeinden „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ (§ 81 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).

21 Gemäß § 34 Satz 5 NKomVG sind in der Hauptsatzung Regelungen über das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Beschwerden zu treffen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt / Gemeinde werden²³

1. Alternative

In (Name des Verkündungsblattes) verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Alternative

In der (Angabe einer oder mehrerer Tageszeitungen) verkündet bzw. bekannt gemacht.

3. Alternative²⁴

Im Internet unter der Adresse verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der (Angabe einer oder mehrerer Tageszeitungen) nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ... ²⁵

§ 13

Einwohnerversammlungen²⁶

Bei Bedarf unterrichtet die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt / Gemeinde oder für Teile des Stadt-/ Gemeindegebietes oder für Ortschaften / Stadtbezirke. Die Rechte der Ortsräte / der Stadtbezirksräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

22 Eine derartige Regelung kann nach § 34 Satz 3 NKomVG getroffen werden.

23 a) Die Rechtsvorschriften für Verkündungen und Bekanntmachungen sind durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts stark verändert worden. Insbesondere wurde durch Artikel 4 Abs. 5 dieses Gesetzes die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften ... aufgehoben. Damit ergibt sich das anwendbare Recht ausschließlich aus § 11 NKomVG.

b) Eine Differenzierung zwischen der Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einerseits und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG ist nicht mehr möglich (§ 11 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Denkbar wäre eine andere Vorgehensweise bei „öffentlichen Bekanntmachungen“ nach anderen Vorschriften (z. B. nach NKWG oder BauGB). Hiervon wird aber aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit abgeraten.

c) Die Verwendung der Verkündungs- und Bekanntmachungsformen nebeneinander erscheint wegen der unterschiedlich geregelten Verkündungstermine (§ 11 Abs. 5 NKomVG) nicht möglich.

24 Zu Verkündungen und Bekanntmachungen im Internet s. Thiele in NST-N 3 / 2011, S. 53 = R&R 6/2011 S. 13).

25

Es bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob „ortsübliche“ Bekanntmachungen (z. B. betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen der Vertretung nach § 59 Abs. 4 NKomVG oder Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) „öffentliche“ Bekanntmachungen sind. Das MI verneint diese Frage, womit in der Hauptsatzung zu regeln wäre, wie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen. Dabei kann nach Auffassung des MI als ortsüblich nur eine Bekanntmachungsweise angesehen werden, die nicht abrupt mit bisherigen Vorgehensweisen bricht. MI rät daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Satzungsregelungen ab, wonach ortsübliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen. Es wird empfohlen, bis zum Vorliegen von Rechtsprechung im Sinne der Auslegung des MI zu verfahren, für ortsübliche Bekanntmachungen aber eine der beiden anderen in § 11 Abs. 5 NKomVG vorgegebenen Formen vorzusehen.

26

In der Hauptsatzung ist nach § 85 Abs. 5 Satz 5 NKomVG das Nähere der Durchführung von Einwohnerversammlungen zu bestimmen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt / Gemeinde vom außer Kraft.

....., den

.....
(Ober-) Bürgermeisterin / (Ober-) Bürgermeister